

Zoll- und Handelsberichte

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **27 (1920)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gehen sollte. Dieses Blatt müßte vorerst gratis abgegeben werden können und behufs dessen auf die finanzielle Unterstützung von Seite der Arbeitgeber und die inhaltliche Mitarbeiterschaft aus Angestelltenkreisen und auch von einzelnen Arbeitgebern rechnen können. Es sollten nebst dem zeitweise fachliche und aufklärende Vorträge aus unserer Mitte in Arbeiterkreisen gehalten werden, damit gewissermaßen eine Art persönliche Annäherung eingeleitet wird. Es scheint dem Schreiber dies derart die einzige Möglichkeit zu sein, um endlich einmal aus dem ewigen Einerlei der schädigenden Klassenkämpfe herauszukommen. Ist der Anfang einmal gemacht, so kann sich die Sache fortlaufend von innen heraus immer mehr und besser entwickeln. Sind wir nun im Völkerbund, so sollten wir dahin trachten, im eigenen Land und zunächst auch im Kreis unserer Textilindustrie das demokratische Prinzip besser zu entwickeln. Könnte man später einmal hier und da eine Art Lands-gemeinde der Textilindustrie, wenn auch in begrenztem Rahmen abhalten, so wäre dies gewiß im Interesse der Annäherung der verschiedenen Kreise lebhaft zu begrüßen.

Somit wäre die Anregung gemacht und vielleicht wird sie aufgegriffen und weiter ausgesponnen werden. Wir stehen einer vollständig veränderten Lage gegenüber und ist eine Rückkehr in die keineswegs einwandfreien Verhältnisse der Vorkriegszeit ausgeschlossen. Hilfe man daher allerseits mit, damit wir umso rascher und besser aus den Fesseln der heute noch so unbefriedigenden Verhältnisse uns herauszuarbeiten vermögen.

Fritz Kaeser.

Zoll- und Handelsberichte

Französisches Einfuhrverbot. Seit den Ausführungen über diesen Gegenstand in der letzten Nummer der „Mitteilungen“, hat sich leider die Lage in keiner Weise verändert. Nach wie vor bleiben die durch das Verbot betroffenen zirka 200 Artikel schweizerischer Herkunft, in erster Linie Seidenwaren, von der Einfuhr nach Frankreich ausgeschlossen. Die Behörden in Bern, die Gesandtschaft in Paris, die schweizerischen Interessenten und auch die an der Einfuhr beteiligten französischen Firmen und Handelskreise sind in der Zwischenzeit allerdings nicht müßig geblieben und es hat an offiziellen und inoffiziellen Schritten nicht gefehlt, um, wenn nicht eine Aufhebung des Verbotes, so doch zunächst eine wesentliche Milderung zu erzielen. Heute hat es den Anschein, als ob wenigstens in letzterer Richtung etwas erreicht werden sollte. Die französischen Abnehmer haben von Anfang an den Standpunkt eingenommen, daß zum mindesten die Einfuhr der vor dem 28. April, dem Tage der Veröffentlichung des Verbotes, bestellten Waren gestattet werden solle. Diese Auffassung scheinen einzelne Regierungen, so insbesondere die belgische, zu vertreten und auch der Bundesrat dürfte sich bis zur endgültigen Erledigung der Frage, mit einer solchen provisorischen Lösung zufrieden geben; den beteiligten schweizerischen Firmen wäre vorderhand damit ebenfalls gedient. — Das Verbot ist im übrigen von Anfang an durchbrochen worden, indem die französische Regierung davon nicht betroffen sein sollten. Auf diese Weise ist es der schweizerischen Stickerei- und Uhrenindustrie nach wie vor möglich, im Rahmen ihrer Kontingente vorläufig bis Ende Juli dieses Jahres, Waren nach Frankreich auszuführen. Nunmehr hat die französische Regierung auch die besondere Stellung anerkannt, die erklärt hat, daß die besonderen internationalen Abmachungen den italienischen Erzeugnissen durch das sog. Turiner-Abkommen vom 30. Mai 1917 zugebilligt worden ist. Demgemäß ist die Einfuhr von italienischen, unter das Verbot fallenden Erzeugnissen, durch Frankreich seit drei Tagen freigegeben worden.

Für die Schweiz steht außer Zweifel, daß die Handelsübereinkunft des Jahres 1906 zwar französische Einfuhrverbote nicht ausschließt, sofern solche auf alle Staaten Anwendung finden, jedoch ebenso sehr eine Benachteiligung der Schweiz gegenüber anderen Staaten untersagt. So ist zu erwarten, daß demnächst erfreulichere Berichte aus Paris kommen, die von der Schweiz in Aussicht genommenen Gegenmaßnahmen unterbleiben können und ein Zustand, der sich mit dem Frieden und Völkerbund schlecht verträgt, sein Ende findet. n.

Neuer Zolltarif für Australien. Die Regierung von Großbritannien hatte auf Grund der Zusatzkonvention vom 30. März 1914 die Meistbegünstigungsartikel IX und X unseres Niederlassungs- und Handelsvertrages vom 6. September 1855 mit Bezug auf Australien auf den 9. Januar 1920 gekündigt. Wie andere Dominions wünschte Australien, das im Begriffe war, einen neuen Zolltarif aufzustellen, mit Bezug auf das Zollwesen freie Hand zu erhalten. Zur Vermeidung eines vertragslosen Zustandes schlug der Bundesrat, wie dem Bericht des Volkswirtschafts-Departements für das Jahr 1919 zu entnehmen ist, eine provisorische Verlängerung oder eine Verschiebung des Kündigungstermins bis zum Abschluß eines neuen Vertrages vor, jedoch ohne Erfolg. Die genannten Vertragsartikel sind infolgedessen mit 9. Januar 1920 abgelaufen und es hat die australische Regierung am 25. März gl. J. einen neuen Zolltarif in Kraft gesetzt, dessen Generalzoll zurzeit auf die schweizerischen Erzeugnisse Anwendung findet.

Der neue australische Tarif sieht einen Vorzugszoll vor für Waren englischer Herkunft, einen Mittelzoll (Intermediate Tariff), dessen Sätze auf dem Wege von Verträgen gewährt werden können, und endlich einen Generaltarif für die Einfuhr von Staaten, mit denen Australien keine Vereinbarung getroffen hat. Die Zölle werden wiederum vom Wert erhoben und erfahren eine wesentliche Erhöhung unter gleichzeitig weitgehender Begünstigung englischer Erzeugnisse.

Für die wichtigsten schweizerischen Waren stellt sich der neue Tarif wie folgt, wobei zum Vergleich die Ansätze des Tarifs aufgeführt sind, der bis zum 25. März d. J. Geltung hatte:

	neuer Tarif		alter Tarif		
	Prozent vom Wert				
	engl. Vorzug-Tarif	Zwischen-Tarif	General-Tarif	Vertrags-Tarif	General-Tarif
Seidene Gewebe	15	25	30	15	20
Seidenbeuteluch	frei	frei	10	frei	10
Baumwoll. u. Leinengewebe	frei	5	15	frei	5
Wollgewebe	30	40	45	30	35
Stickereien am Stück . . .	15	25	30	15	20
Vorhänge, Rideaux, baumwollene	20	25	35	15	20
Vorhänge, Rideaux, seidene oder wollene	35	40	50	15	20

Während die schweizerischen Erzeugnisse dank des Meistbegünstigungsvertrages mit Großbritannien und seinen Kolonien, bisher dem Zoll des Vertragstarifs unterworfen war, gelten nunmehr bis auf weiteres die Zölle des neuen Generaltarifs. Der Bundesrat ist weiter bemüht, der schweizerischen Einfuhr wenigstens den Zwischentarif zu sichern. Die Unterhandlungen werden durch das schweizerische Generalkonsulat in Melbourne geführt. Die Beurteilung der Frage scheint im wesentlichen auch davon abzuhängen, wie sich die Produktionsbedingungen und Löhne in der Schweiz im Verhältnis zu denjenigen in Australien verhalten.

Erhöhung der kanadischen Zölle. Am 19. September 1907 wurde zwischen Frankreich und Kanada ein Handelsvertrag abgeschlossen, der einer Reihe von französischen Erzeugnissen besonders Zollermäßigungen brachte. Gestützt auf die Meistbegünstigungsklausel im Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Großbritannien vom Jahr 1855, fanden diese Zollermäßigungen auch Anwendung auf die Einfuhr aus der Schweiz, allerdings nicht ohne daß von seiten Frankreichs Widerspruch erhoben worden wäre. Für Seidengewebe insbesondere beträgt der Vertragszoll 20% vom Wert gegen 27,5% im Zwischentarif (Intermediate Tariff).

Frankreich hatte, wie alle Abkommen und Tarifvereinbarungen, auch den Vertrag mit Kanada auf den 10. September 1919 gekündigt; immerhin sollte eine provisorische Verlängerung von drei zu drei Monaten stattfinden, bis zum Abschluß einer neuen Vereinbarung. Nunmehr hat jedoch die Kanadische Regierung ihrerseits dem Vertrag ein Ende gesetzt, indem dieser am 19. März 1919 auf den 19. Januar gekündigt worden ist. Damit fallen auch die der Schweiz seinerzeit zugestandenen Zollermäßigungen auf Stickereien, Uhren, Schokolade, Seidenwaren usw. dahin und es tritt mit 19. Juni 1920 der Generalzoll in Kraft, der für Seidengewebe 30% vom Wert ausmacht.

Vom Außenhandel der Vereinigten Staaten in Seidenwaren. Das Handelsdepartement der Vereinigten Staaten hat kürzlich statistische Zusammenstellungen über den Außenhandel während der Jahre 1917-1919 veröffentlicht. Das „Bulletin des Soies et des

